

Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und des § 7 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lütjenwestedt vom 13.03.2019, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 10. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 140,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 168,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 180,00 €, für 3 Tage in der Woche 108,00 € und für 2 Tage in der Woche 72,00 €.

In der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren die monatliche Gebühr für 5 Tage in der Woche 216,00 €, für 3 Tage in der Woche 129,00 € und für 2 Tage in der Woche 86,00 €.

(3) Kinder über drei Jahre, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, zahlen während der Ferien eine Gebühr von 5,66 € pro Betreuungstag in der Regelbetreuung, in der erweiterten Regelbetreuungszeit 6,78 €.

(4) Kinder unter drei Jahren, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, zahlen während der Ferien eine Gebühr von 7,21 € pro Betreuungstag in der Regelbetreuung, in der erweiterten Regelbetreuung 8,64 €.

§ 3

Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung geschlossen, ausgenommen hiervon sind die beweglichen Ferientage und zwei Wochen der Sommerferien. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättengebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

§ 6

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.03.2019 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 16.06.2020

gez.

Björn Baasch
(Bürgermeister)